

Satzung: Neue Fassung

Nach Beschlussfassung bei der Mitgliederversammlung
der fms am 06.12.2010 in Dresden

SATZUNG

der

**Forschungsgesellschaft für Messtechnik, Sensorik und
Medizintechnik e.V. Dresden**

Satzung

Präambel

Die Forschungsgesellschaft für Messtechnik, Sensorik
und Medizintechnik e.V. Dresden

ist aus den wissenschaftlich-technischen Vereinen „Forschungsgesellschaft für Meß- und Sensortechnik e.V. Dresden“ (Gründungsjahr 1990, Mitglied der Arbeitsgemeinschaft industrieller Forschungsvereinigungen "Otto von Guericke" e.V., AiF) und „Forschungsgesellschaft für Medizin- und molekulare Biotechnik e.V.“ (Gründungsjahr 2001) hervorgegangen.

§ 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen **Forschungsgesellschaft für Messtechnik, Sensorik und Medizintechnik e.V. Dresden** (nachfolgend auch Gesellschaft oder Verein genannt) und ist in das Vereinsregister eingetragen. Als Abkürzung kann "fms" – wahlweise versehen mit e.V. - verwendet werden. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Dresden.
- 1.2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.3 Die Dauer des Bestehens der Gesellschaft ist nicht begrenzt.

§ 2 Zweck und Ziele

- 2.1 Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch Förderung von Forschung und Entwicklung auf den Gebieten Messtechnik, Sensorik, Medizintechnik, Biomesstechnik und molekulare Biotechnik, auch unter Nutzung von Erkenntnissen und Möglichkeiten der Mikrotechnik, der Mikrosystemtechnik, der Mechatronik und angrenzender Gebiete. Die Förderung soll insbesondere auf die vorwettbewerbliche industrielle Gemeinschaftsforschung von kleinen und mittelständischen Unternehmen (KMU) gerichtet sein. Die Gesellschaft ist offen für die Zusammenarbeit mit allen Institutionen, die die Vereinsziele unterstützen.
- 2.2 Der Verein wirkt als unabhängige wissenschaftlich-technische Gesellschaft für die von ihren Mitgliedern repräsentierten Interessen und zum Wohle von Wissenschaft, Bildung, Wirtschaft und Gesellschaft.
- 2.3 Die Gesellschaft verfolgt insbesondere als Ziele:
 - a) den wissenschaftlichen und technischen Erfahrungsaustausch und die Weiterbildung auf den Gebieten physikalische, physikalisch-chemische, elektrochemische und biochemische Sensorik, Messtechnik, Medizintechnik, molekulare Biotechnik, Biomesstechnik, wissenschaftlicher Gerätebau, Mikrotechnik, Mikrosystemtechnik und Mechatronik,
 - b) die Durchführung von fachbezogenen Tagungen und Ausstellungen,
 - c) die Förderung von Lehre und Weiterbildung,
 - d) die Förderung der industriellen Gemeinschaftsforschung,
 - e) die Akquisition von Fördermitteln für Forschungsarbeiten im vorwettbewerblichen Bereich,

- f) die Beratung bei der Beantragung von Fördermitteln für wissenschaftlich-technische Projekte,
- g) das Zusammenwirken mit anderen, fachlich ähnliche Ziele verfolgenden wissenschaftlich-technischen Institutionen,
- h) die Veröffentlichung von Forschungsergebnissen auf den unter a) genannten Gebieten,
- i) die Sammlung und Weitergabe wissenschaftlich-technischer Informationen zu den unter a) genannten Gebieten,
- j) die Förderung des Bekanntheitsgrades und der Anerkennung der von der Gesellschaft vertretenen, unter a) genannten Fachgebieten durch Information von Politik, staatlichen Institutionen und Medien.

2.4 Die Gesellschaft verfolgt diese Ziele durch Wahrnehmung folgender Aufgaben:

- a) Durchführung von Kongressen, Fachtagungen, Symposien, Seminaren und Vortragsveranstaltungen,
- b) Veranstaltung von Ausstellungen,
- c) Durchführung von oder Mitwirkung an Veranstaltungen zur beruflichen Aus- und Weiterbildung,
- d) Vergabe von Zuwendungen zur Lösung wissenschaftlicher und technischer Aufgaben und Stipendien,
- e) Übernahme konzeptioneller und administrativer Aufgaben der Forschungsförderung, auch im Auftrag Dritter, soweit diese gemeinnützig tätig sind oder dem öffentlich-rechtlichen Bereich angehören,
- f) Beratung von Politik und staatlichen Organen und Erarbeitung von Stellungnahmen zu Themen auf den Arbeitsgebieten der Gesellschaft im Sinne ihrer Ziele und Aufgaben,
- g) Herausgabe von Publikationen der Gesellschaft unter Einschluss aller Informationsmedien oder Mitwirkung an deren Herausgabe durch Dritte.

2.5 Die Gesellschaft darf sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben einer Hilfsperson im Sinne des §57 Absatz 1 Satz 2 AO bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnehmen kann oder will.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2 Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keine Ansprüche an diese.
- 3.3 Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
- 3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.5 Der Gesellschaft stehen als Mittel Beiträge der Mitglieder, Spenden und Schenkungen, Fördermittel, Einnahmen aus ihren Tätigkeiten sowie Vermögen und dessen Erträge zur Verfügung.
- 3.6 Verschmelzungen dürfen nur mit anderen gemeinnützigen Einrichtungen erfolgen.

§ 4 Organe der Gesellschaft

- a) die Mitgliederversammlung (§ 5),
 - b) der Vorstand (§ 9),
 - c) die Geschäftsführung (§ 10),
 - d) der Forschungsbeirat (§ 11).
- 4.1 Alle Personen, die Ämter der unter §4 b-d genannten Organe bekleiden, sind ehrenamtlich tätig und müssen im aktiven Berufsleben stehen. Ausgaben, die ihnen mit der Ausübung des Amtes erwachsen, können von der Gesellschaft erstattet werden.
- 4.2 Auf Beschluss des Vorstandes kann eine hauptamtliche Geschäftsführung bestellt werden.
- 4.3 Der Vorstand kann auf Empfehlung des Forschungsbeirates Fachausschüsse und andere nachgeordnete Fachgremien einsetzen.
- 4.4 Die Gesellschaft kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung ein Kuratorium einsetzen. In diesem Fall ist eine Satzungsänderung mit Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Diese Satzungsänderung regelt Aufgaben und Arbeitsweise des Kuratoriums.

§ 5 Mitgliederversammlung

- 5.1 Alljährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, die vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter geleitet wird. Die Einladung hat mindestens 4 Wochen vorher schriftlich unter Angabe von Ort und Tag der ordentlichen Mitgliederversammlung und Mitteilung der Tagesordnung und der gestellten Anträge zu erfolgen.
- 5.2 Die Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung umfasst insbesondere folgende Punkte:
- a) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - b) Beschlussfassung über Jahresbericht und Jahresrechnung mit Erteilung der Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
 - c) Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
 - d) Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das kommende Jahr,
 - e) Festsetzung des Jahresbeitrages,
 - f) Beschlussfassung über außerordentliche Ausgaben,
 - g) Vorstandswahlen,
 - h) Beschlussfassung über die vom Vorstand oder den Mitgliedern eingebrachten Anträge.
- 5.3 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- 5.4 Das Protokoll über die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Protokollführer sowie vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- 5.5 Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden, wenn es die Interessen der Gesellschaft erfordern. Die schriftliche Ankündigung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss unter Angabe der Tagesordnung mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen.

- 5.6 Auf schriftlichen Antrag eines Fünftels der zum 1. Januar des laufenden Jahres vorhandenen Mitglieder ist der Vorstandsvorsitzende innerhalb von vier Wochen nach Eingang dieses Antrags verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Jedoch muss der Antrag eine begründete Darstellung der beantragten Beratungsgegenstände enthalten.
- 5.7 Anträge auf Änderung der Satzung und der Antrag auf Auflösung oder Verschmelzung der Gesellschaft sind in einer Mitgliederversammlung zu behandeln.
- 5.8 Satzungsänderungen, die den Verwendungszweck des Vereinsvermögens betreffen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der zuständigen staatlichen Verwaltungsstellen.
- 5.9 Anträge, die nicht durch die satzungsgemäß angekündigte Tagesordnung rechtzeitig bekannt gegeben sind, können nur dann zur Beratung und Beschlussfassung kommen, wenn sie mit Genehmigung des Vorstandes eingebracht werden und die Versammlung vor Eintritt in die Tagesordnung ihre Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit anerkennt. Solche Anträge dürfen nicht Änderungen der Satzung oder die Auflösung / Verschmelzung der Gesellschaft betreffen.

§ 6 Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt auf Antrag. Der Antrag ist schriftlich bei der Geschäftsstelle der Gesellschaft einzubringen.
- 6.2 Mitglieder können natürliche und juristische Personen öffentlichen und privaten Rechts sowie Behörden werden, welche die Zwecke der Gesellschaft gemäß ihrer Satzung unterstützen und fördern. Natürliche Personen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und verfügungsbe-rechtigt sein.
- 6.3 Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Die Mitglieder des Vorstandes haben eine Einspruchsfrist von 6 Wochen nach Zugang der Anmeldung. Bei Vorliegen von Einsprüchen entscheidet der Vorstand oder auf dessen Ersuchen die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder über die Aufnahme.
- 6.4 Die Mitgliedschaft beginnt mit der Mitteilung der Aufnahme, die nach Ablauf der Ein-spruchsfrist unverzüglich erfolgt. Für das Beitrittsjahr gilt die Zwölftelung des Mitgliedsbei-trages.
- 6.5 Die Aufnahme darf nicht aus politischen, rassistischen, religiösen oder wettbewerblichen Grün-den abgelehnt werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 7.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus der Gesellschaft, der bis zum 30. September des Geschäftsjahres zum Jahresende schriftlich erklärt werden muss.
- 7.2 Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung oder Insolvenz juristischer Personen. Dabei reicht es aus, dass das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde.
- 7.3 Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, der vom Vorstand bei grobem Verstoß gegen die Satzung beschlossen werden kann. Die Gründe des Ausschlusses unterliegen nicht der gerichtlichen Nachprüfung. Dem auszuschließenden Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich vor der Beschlussfassung gegenüber dem Vorstand zu äußern. Die Aufforderung hierzu und der Aus-schlussbeschluss sind dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zu übermitteln.
- 7.4 Die Mitgliedschaft endet automatisch, wenn trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung und einmaliger Ankündigung des drohenden Ausschlusses der Jahresbeitrag nicht entrichtet wird.
- 7.5 Freiwilliger Austritt oder Ausschluss heben die Verpflichtung zur Zahlung fälliger Beiträge nicht auf.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 8.1 Alle Mitglieder der Gesellschaft haben gleiche Rechte und Pflichten.
- 8.2 Jedes Mitglied ist berechtigt, sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied vertreten zu lassen und dieses zur Stimmabgabe zu bevollmächtigen. Die schriftliche Vollmacht (Brief, Fax oder eMail) muss spätestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle eingegangen sein. Nur in der Mitgliederversammlung ist eine Vertretung zulässig.
- 8.3 Alle Mitglieder haben das Recht, der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Die Anträge müssen 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung der Geschäftsstelle vorliegen.
- 8.4 Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand oder der Geschäftsführung Themenvorschläge zu unterbreiten, die einer Bearbeitung im Rahmen von Projekten zugeführt werden sollen.
- 8.5 Passives Wahlrecht besitzen nur Mitglieder, die natürliche Personen sind.
- 8.6 Juristische Personen als Mitglieder benennen schriftlich eine natürliche Person als abstimmungsberechtigten Vertreter.
- 8.7 Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung mit einer von ihr beschlossenen Beitragsordnung festgelegt wird.
- 8.8 Der Jahresbeitrag wird zum 31. Januar eines jeden Jahres fällig.

§ 9 Vorstand

- 9.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern des Vereins, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
- 9.2 Der Vorstand wählt aus seinen Mitgliedern den Vorstandsvorsitzenden, zwei Stellvertreter des Vorsitzenden und den Schatzmeister.
- 9.3 Die Amtsdauer der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig, jedoch scheidet alle drei Jahre mindestens ein Vorstandsmitglied aus.
- 9.4 Der Vorstand bestellt den Geschäftsführer des Vereins.
- 9.5 Der Vorstandsvorsitzende und seine zwei Stellvertreter gelten als Vorstand im Sinne § 26 BGB. Jeweils zwei Mitglieder dieses Vorstandes vertreten den Verein gemeinsam (Gesamtvertretungsberechtigung).
- 9.6 Jährlich findet mindestens eine Vorstandssitzung statt.
- 9.7 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren getroffen werden (per Brief, Fax oder Email)
- 9.8 Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 9.9 Der Vorstand berät und prüft den Haushaltplan und die Jahresrechnung vor der Beratung in der Mitgliederversammlung.
- 9.10 Die von der Mitgliederversammlung für das jeweils folgende Geschäftsjahr gewählten Rechnungsprüfer nehmen an den Sitzungen des Vorstandes als Gäste teil.
- 9.11 Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist. Sie wird jedem Vorstandsmitglied zugestellt.
- 9.12 Der Vorstand der Gesellschaft kann für sich selbst und alle Organe Geschäftsordnungen beschließen.

§ 10 Geschäftsstelle und Geschäftsführung

- 10.1 Die Gesellschaft unterhält eine Hauptgeschäftsstelle am Sitz der DECHEMA e. V. in Frankfurt am Main und eine Nebengeschäftsstelle am Sitz der GWT der TUD mbH in Dresden.
- 10.2 Die Übernahme der Geschäftsführung des Vereins durch die Geschäftsstellen regeln Geschäftsbesorgungsverträge sowohl mit der DECHEMA e. V. als auch der GWT der TUD mbH, gegebenenfalls mit anderen Partnern.

§ 11 Forschungsbeirat

Zur beratenden Unterstützung und Förderung von Forschung und Entwicklung auf den in § 2 (1) genannten Fachgebieten bedient sich die Gesellschaft eines Forschungsbeirates und bei Bedarf nachgeordneter Fachausschüsse.

11.1 Dem Forschungsbeirat gehören an:

- a) der Vorstandsvorsitzende,
- b) der Geschäftsführer der Gesellschaft,
- c) sowie Repräsentanten aus Wissenschaft und Wirtschaft, die die Forschungsschwerpunkte der Gesellschaft vertreten.

11.2 Der Vorstand beruft den Vorsitzenden des Forschungsbeirates sowie dessen Mitglieder.

11.3 Die Berufung der Mitglieder des Forschungsbeirates erfolgt für die Dauer von 5 Jahren. Eine erneute Berufung ist zulässig.

11.4 Im Forschungsbeirat werden alle fachlichen Aktivitäten der Gesellschaft erörtert. Vom Forschungsbeirat eingerichtete nachgeordnete Fachausschüsse begutachten vorgelegte Forschungsprojekte.

11.5 Die Aufgaben der Fachausschüsse und anderer nachgeordneter Fachgremien werden vom Forschungsbeirat in Abstimmung mit dem Vorstand festgelegt und überwacht.

11.6 Beschlüsse und Empfehlungen des Beirates und der Fachausschüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Beirats- bzw. Fachausschussvorsitzenden.

11.7 Der Vorsitzende des Forschungsbeirates berichtet der Mitgliederversammlung über die Tätigkeit des Beirates und der Fachausschüsse.

§ 12 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer zur Kassen- und Rechnungsprüfung.

§ 13 Satzungsänderungen, Verschmelzung und Auflösung des Vereins

13.1 Die Satzung kann von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verändert werden. Eine Satzungsänderung ist nur zulässig, wenn in der Einladung zur Mitgliederversammlung die Satzungsänderung mit Gegenüberstellung des alten und des neuen Satzungstextes angekündigt wurde.

- 13.2 Zur Auflösung oder Verschmelzung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Auflösung oder Verschmelzung kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der unter Bekanntgabe des Antrages und der den Antrag stellenden Mitglieder mit einer Frist von wenigstens sechs Wochen geladen wurde.
- 13.3 Satzungsänderungen, die den Verwendungszweck des Vereinsvermögens betreffen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des zuständigen Finanzamtes.
- 13.4 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall aller steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen zu zwei Dritteln an die DECHEMA e. V. Gesellschaft für Chemische Technik und Biotechnologie e.V., Frankfurt am Main und zu einem Drittel der Technischen Universität Dresden bzw. deren Nachfolgeorganisationen zu, mit der Auflage, das Vermögen ausschließlich und unmittelbar auch weiterhin für gemeinnützige Zwecke auf den satzungsgemäßen Gebieten der Gesellschaft, zu verwenden.
- 13.5 Eine Bevollmächtigung ist im Zusammenhang mit den Beschlüssen in §13 nicht zulässig.

§ 14 Übergangsbestimmungen

- 14.1 Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 08. 12. 2004 beschlossen und tritt mit erfolgter Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Satzung der Gesellschaft.
- 14.2 Der Vorstand ist berechtigt, formale Änderungen der Satzung, wie sie z.B. im Zuge der Eintragung in das Vereinsregister möglicherweise erforderlich werden, durchzuführen.
- 14.3 Erfüllungsort für alle aus der Satzung sich ergebenden Rechtsgeschäfte ist Dresden.

Dresden, den 06.12.2010